

Satzung

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Gemeinde Oyten, Ortschaft Oyten-Süd, Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen"

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359, in der zur Zeit gültigen Fassung), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.01.1993 (BGBl. I, Seite 50) in der zur Zeit gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am folgende Abrundungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Geltungsbereiches

Die Grenzen der Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" werden hiermit festgelegt. Zum Geltungsbereich gehören folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Flur 11, Gemarkung Oyten,

Flurstücke ganz: 14/12, 14/11, 14/10, 14/9, 14/25, 14/5, 14/23, 14/24 und 13/3.

Flur 7, Gemarkung Oyten,

Flurstücke ganz: 731/333, 332/1, 330/1, 329/2, 329/3 und 897/359,

Flurstück teilweise: 327/2,

Flur 15, Gemarkung Oyten,

Flurstücke ganz: 7/5, 9/4 und 15/3,

Flurstücke teilweise: 1/1, 2/2, 2/3, 3/1, 4/1, 5, 6/1, 6/2, 7/4, 7/6, 7/7, 8/1, 9/3, 10/1, 11, 13, 14, 15/7, 15/5, 16/1, 16/2, 17 und 18/1,

Flur 16, Gemarkung Oyten,

Flurstücke ganz: 175/1, 175/2 und 176/1,

Flurstücke teilweise: 174/2 und 174/1.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus den Flurkarten der Fluren 7, 11, 15 und 16 der Gemarkung Oyten im Maßstab ca. 1 : 2.000 gekennzeichnet (Anlage 1).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und mit der Aufschrift **Anlage 1 zur Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen"** versehen.

§ 2

Festsetzungen

1. Bei der im Geltungsbereich umfaßten Fläche handelt es sich um ein dörflich gemischtes Wohngebiet. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig:

- Wohngebäude als Einzelhäuser und Doppelhäuser,
- Gebäude und Anlagen für soziale Zwecke,

- landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- Stallungen für Tierhaltung bis 100 m² Grundfläche je 1.000 m² Grundstücksfläche,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, erforderliche Stellplätze, Carports und Garagen.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind bauliche Anlagen als Gebäude unzulässig. Ausnahme: auf dem Flurstück 18/1 der Flur 15 sind landwirtschaftliche Gebäude unter Beachtung der emissionsrechtlichen Voraussetzungen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

2. Im Bereich der mit einem Stern gekennzeichneten Grundstücke wird das Maß der baulichen Nutzung auf maximal 35 m² Grundfläche je 100 m² Baugrundstück festgesetzt.
 - Im restlichen Bereich wird das Maß der baulichen Nutzung auf maximal 20 m² Grundfläche je 100 m² Baugrundstück festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

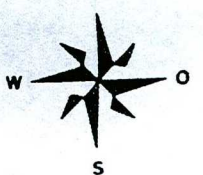
Oyten, den 17.10.1997


Duhn
Bürgermeister



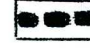



In Vertretung:

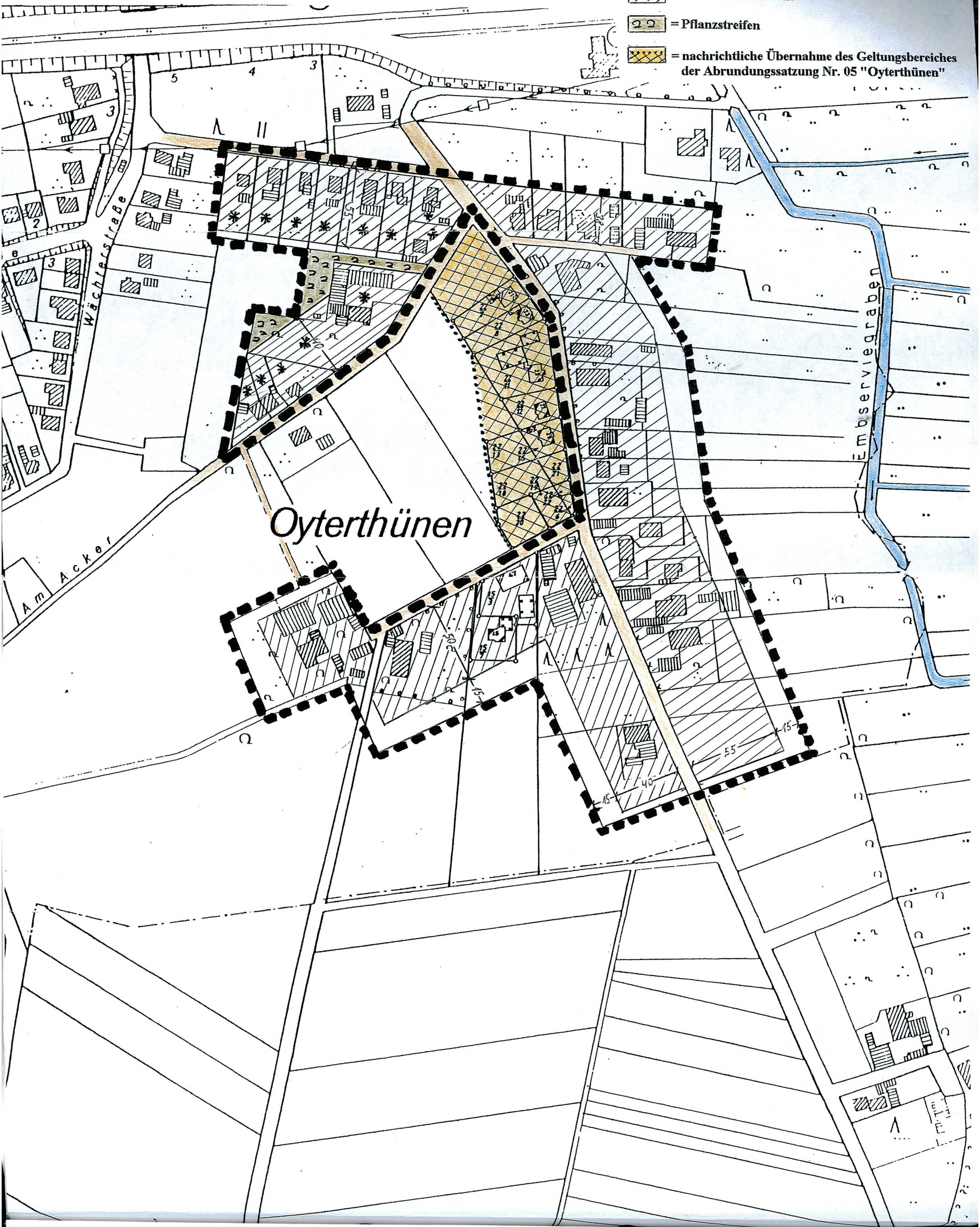
Rohde
stv. Gemeindedirektor



Anlage 1 zur Abrundungssatzung
Nr. 10 "Thünen" Maßstab ca. 1 : 2.000

Legende:

-  = Geltungsbereich
-  = überbaubare Fläche
-  = Pflanzstreifen
-  = nachrichtliche Übernahme des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung Nr. 05 "Oyterthünen"



Oyterthünen

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 03.06.1996 dem Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" zugestimmt und die Einleitung des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB am 01.08.1996 in einer öffentlichen Sitzung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den Trägern öffentlicher Belange wurde durch die Übersendung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oyten, den 18.03.1997



In Vertretung:

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Oyten hat die Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" nach Prüfung der Stellungnahme in seiner Sitzung am 17.03.1997 als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Oyten, den 18.03.1997



In Vertretung:

Gemeindedirektor

Die Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" ist dem Landkreis Verden mit Bericht vom 27.03.97 gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 12.06.97 ^{unter Erteilung einer Maßgabe} erklärt, daß Rechtsvorschriften durch den Erlaß der Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" nicht verletzt werden.

Verden, den 12.06.97



Landkreis Verden
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

~~Oberkreisdirektor~~

(Wende)

~~Der Satzungsbeschluss und die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind nach § 34 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 3 und § 12 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht worden.~~

Die Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" wurde damit rechtskräftig.

Oyten, den _____

L. S.

~~Gemeindedirektor~~

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 13.10.1997 den Satzungsbeschuß vom 17.03.1997 aufgehoben. Ferner wurde der Maßgabeverfügung des Landkreises Verden vom 12.06.1997 sowie der Erweiterung des Geltungsbereiches und der überbaubaren Flächen zugestimmt. der geänderte Entwurf wurde gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Oyten, den 20.10.1997



In Vertretung:

Gemeindedirektor

Die Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" ist dem Landkreis Verden mit Bericht vom 21.10.97 gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB erneut angezeigt worden.

Der Landkreis Verden hat mit Verfügung vom 29.10.97 erklärt, daß Rechtsvorschriften durch den Erlaß der Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" nicht verletzt werden.

Verden, den 29.10.97



Landkreis Verden
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Oberkreisdirektor
(Griwatz)

Der Satzungsbeschuß und die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind nach § 34 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 3 und § 12 BauGB am 04.11.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht worden.

Die Abrundungssatzung Nr. 10 "Thünen" wurde damit rechtskräftig.

Oyten, den 05.12.1997



In Vertretung:

Gemeindedirektor